

ETHIKCODE

VORAUSSETZUNG

Die neuesten Entwicklungen in der „wirtschaftlichen Welt“, die im Rahmen eines schnellen Wechsels der Märkte und Berufungen, die darin beschäftigt sind, stattgefunden haben, führen uns dazu, einen bestimmten Ethikcode anzuwenden, als Zweck zur Wiederholung, wobei die Kenntnis und das Nachempfinden vertieft werden, der Prinzipien und der Werte die, die Beschäftigten der Firma Conti Complet S.p.a. bei der Ausführung ihrer täglichen Pflichten befolgen müssen.

Obwohl unsere Unternehmenskultur nach wirtschaftlichen Resultaten strebt, ist sie auf Werte und Anhaltspunkte gebaut, die in korrektem, aufrichtigem Benehmen ausdrücken, sei es in Beziehungen unter den Beschäftigten, sei es in Beziehungen mit Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten.

Durch die Verbreitung des Ethikcodes nehmen wir uns vor, unsere Unternehmeridentität zu festigen, einen immer größeren Zusammenhang unserer Beschäftigten zu fördern laut unseren Bezugswerten, wobei jeder geholfen wird, im Rahmen seiner Aktivitäten und Verantwortlichkeit, die Firmenziele mit korrekten, fairen Methoden, folgerichtig mit der Kultur, deren der Kode ein Ausdruck ist, zu verfolgen.

Durch den Ethikcode möchten wir bekannt geben, daß unsere Firma Dienstakten und eine Geschäftspolitik eingeschlagen hat, die wirkungsvoll dem Schutz und der Antwort auf eventuelle Verhalten verletzend das professionelle Benehmen und Prinzipien passend, denen unser Verhalten folgt.

Daher erwarten wir, daß sich unsere Gesprächspartner, auch diejenigen die unserer Organisation nicht gehören, Ihr Verhalten solchen Prinzipien und Werten anpassen.

Vorsitzende des Verwaltungsrates
Doktor *Stefano Conti*

ETHIKCODE
TITEL
PRINZIPIEN UND ZWECKE

1. Wirtschaftliche Beschäftigung

Zweck der Gesellschaft ist ihre zur Verfolgung ihres eigenen sozialen Objektes gerichtete Aktivität auszuführen. Mit allen Mitteln wahrt unsere Firma sowohl ihre eigenen Geschäfte und Arbeit als auch die Aktivität ihrer Beschäftigten und Mitarbeiter, unter Berücksichtigung aller in der italienischen Verfassung enthaltenen Prinzipien. Zu diesem Zweck hat unsere Gesellschaft ihren Beschäftigten und Mitarbeitern hauptsächlich den Inhalt der Gesetzesverordnung 231/2001, für die Zwecke die sie verfolgt, bekanntgegeben.

2. Beschränkungen

Unsere Gesellschaft erkennt sowohl die in der italienischen Verfassung als auch in den Abkommen der Europäischen Gemeinschaft sowie in der Universalerklärung der Menschenrechte und der Europäischen Erklärung enthaltenen Werte, und deshalb erkennt sie ihre Aktivität ausführen zu wollen auch unter Berücksichtigung eines sozialen Nutzens, ohne die Sicherheit zu schädigen und unter Berücksichtigung der Prinzipien des lautereren Unternehmerwettbewerbes.

3. Image

Unsere Gesellschaft wahrt ihren Namen und Image als ihr Unterscheidungselement und Hauptkomponente ihres Vermögens.

TITEL II
BETRAGEN DER BESCHÄFTIGTEN

1. Anwendungsbereich

Dieser Titel regelt das Benehmen der Beschäftigten in jeder Stufe der Verfahren bezüglich Auftragsvergaben, Verhandlungen und Verträge sei es mit Dienstleistungsgesellschaften als auch mit unseren Kunden, wie es besser in Titel III beschrieben wird.

2. Vertragsgutgläubigkeit und Vertraulichkeit

Jeder Angestellte oder Mitarbeiter muss, bei gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen und Eigenschaften, die gleiche Behandlung bei gleichen Verhältnissen den Unternehmen bereitstellen, die sich mit unserer Gesellschaft in Verbindung setzen und daher enthält sie sich, und fragt ihre Mitarbeiter davon Abstand zu nehmen, Leistungen oder Behandlungen zuzugestehen, die normalerweise anderen nicht zugestanden werden. Der Angestellte oder Mitarbeiter darf die Erledigung seiner Aktivitäten nicht verspäten noch andere mit dieser betrauen. Der Angestellte oder Mitarbeiter darf weder verbreiten noch zu eigenen Zwecken Informationen nutzen, worüber er/sie aus Bürogründen verfügt, und er/sie muss mit den Sachen bezüglich des Firmenvermögens (Know-how) diskret vorgehen.

3. Interessenkonflikte

Der Beschäftigte oder der Mitarbeiter muss sich der Beteiligung an Entscheidungen oder Aktivitäten enthalten, die eigene Interessen einbeziehen können, und nimmt davon Abstand in allen Fällen wo es Anstandsgründe gibt.

4. Vergütungen

Die Beschäftigten oder die Mitarbeiter dürfen entweder Geschenke noch Nützlichkeit, für sich oder andere, von Lieferanten oder Kunden annehmen, außer denen von kargem Wert.

5. Ausführung von Verträgen

Bei der Ausführung von Verträgen müssen die Beschäftigten und die Mitarbeiter über die Vertragskonditionen objektiv verhandeln, alle Unterlagen beibringen, und das betreffende Verbuchen innerhalb der gesetzlichen Fristen abschließen.

6. Verantwortung der Manager

Die Manager müssen sich an alle vom Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen sowie an die oben für Beschäftigte und Mitarbeiter oben erwähnten zu halten. Darüber hinaus müssen sie regelmäßig über die verschiedenen Aktivitäten wachen, und die betreffenden Maßnahmen ergreifen.

7. Umwelt und Sicherheit

Die Gesellschaft ist ihr der spezifischen Vorschriften zur Regelung der Umwelt und des Gebiets bewusst, die Erde- Luft- und Wasserverschmutzung zu verhüten, und die Menschengesundheit und die öffentliche Sicherheit zu schützen.

8. Regelung

Der auf der höchsten Stufe Angestellte, dem den Umgang der menschlichen Ressourcen anvertraut ist, oder sein Stellvertreter, auch wenn er keine Managerbezeichnung hat, muss darauf achten, daß sich alle Beschäftigten und Mitarbeiter dieses Kodes bewusst sind, die betreffenden Maßnahmen zu seiner Beachtung zu ergreifen, und periodische Tagungen zur Kontrolle der hier vorgesehenen Verhaltensvorschriften abzuhalten.

9. Nichtbeachtung

Die Verletzung der in diesem Kode vorgesehenen Pflichten führt zur Anwendung der im Gesetz bzw. im Tarif- oder Individuellvertrag enthaltenen Strafen.

TITEL III BEZIEHUNGEN ZU DEM MARKT UND DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

1. Anwendungsgebiet

Die Vorschriften dieses Titels regeln das Benehmen der Gesellschaft den Personen außerhalb der Firma gegenüber, d.h. den Lieferanten (Berufstätige inbegriffen), Kunden, Konkurrenten oder Öffentlicher Verwaltung.

2. Ehrlichkeit und Gutgläubigkeit

Die Gesellschaft respektiert nicht nur die geltenden Gesetze sondern auch die Prinzipien der Ehrlichkeit und Gutgläubigkeit ihren Gesprächspartnern gegenüber, sei es Unternehmer oder Privatleute oder Öffentliche Verwaltung.

3. Wettbewerb

Die Gesellschaft erkennt als unlauterer Wettbewerb jedes Verhalten oder geschäftliche Handlungen, die trügerisch, betrügerisch oder unfair sind, oder die gegen den freien Wettbewerb wirken, oder die Marktregeln verletzen .

4. Beziehungen zu der Öffentlichen Verwaltung oder ihren Organen und Banksystem

Beim Teilnehmen an einem Ausschreibungswettbewerb oder Verfahren die, die Öffentliche Verwaltung einbeziehen, und beim Stellen einen Antrag auf irgendwelche Finanzierung, nimmt die Gesellschaft davon Abstand, die Beschäftigten der betroffenen Verwaltung irgendwie zu beeinflussen mit dem Zweck, in Verletzung der Gesetze oder der Vorschriften, daraus Gewinn zu ziehen, und macht nur von wahren Dokumenten und Informationen Gebrauch.